

**Sprechzeit:**

Donnerstags 9.00 – 16.00 Uhr (telefonisch oder in Präsenz) oder nach Vereinbarung.

**Kontakt:**

Tino-Schwierzina-Str. 32, 13089 Berlin

Raum: 3.025 Tel.: 90249-1037/1038 Fax: 90249-1039

E-Mail: [ute.klinkmueller@senbjf.berlin.de](mailto:ute.klinkmueller@senbjf.berlin.de)

## Auch das Entgelt muss stimmen

Bei aller Liebe zur Tätigkeit für das Wohl der Kinder und Jugendlichen – das Entgelt muss auch stimmen. Hier hat sich in letzter Zeit viel verändert. Wir geben einen Überblick.

### Entgelterhöhungen für Arbeitnehmer\*innen und Beamt\*innen

Der Tarifabschluss zum TV-L sieht vor, dass die Entgelttabellen der Arbeitnehmer\*innen zum 01.11.2024 um den Festbetrag 200 Euro steigen. Zum 01.02.2025 erfolgt eine weitere Steigerung um 5,5 Prozent. Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.10.2025. Im Anschluss muss die Weiterentwicklung des TV-L erneut zwischen dem Arbeitgeberverband TdL und den Gewerkschaften verhandelt werden. Eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die Berliner Landesbeamt\*innen wurde vom Senat zugesagt. Ein Gesetzentwurf zu einer entsprechenden Erhöhung der Besoldung soll dafür rechtzeitig vorgelegt werden.

### Inflationsausgleichsprämie

Die einmalige Zahlung einer steuer- und abgabenfreien Prämie von 1.800 Euro (anteilig für Teilzeitbeschäftigte) ist für Tarifbeschäftigte und Beamt\*innen erfolgt. Diese ging an alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Tarifeinigung am 09.12.2023 Beschäftigten, sofern sie zwischen dem 01.08. und dem 08.12.2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten. Personalräte und Frauenvertreterinnen hatten eine Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten und Beschäftigten in Elternzeit kritisiert. Die im Tarifvertrag getroffenen Regelungen sind jedoch rechtlich zulässig und werden vom Land Berlin entsprechend umgesetzt.

Für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 wurden monatliche Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen) in Höhe von 120 Euro vereinbart. Der Anspruch besteht nur, wenn in dem jeweiligen Monat Anspruch auf Entgelt besteht. Auch diese sind steuer- und abgabenfrei. Auch diese tarifliche Regelung ist auf die Beamt\*innen übertragen worden.

### Hauptstadtzulage

In der Tarifeinigung wurde festgehalten, dass die Hauptstadtzulage tarifiert wird. Bisher wurde sie einseitig und außertariflich vom Land Berlin gezahlt. Der Arbeitgeberverband TdL hatte Berlin mit dem Ausschluss gedroht, wenn die Zulage über Oktober 2025 hinaus gezahlt werden sollte. Dies ist



mit der Einigung vom Tisch. Ein Tarifvertrag zur Zahlung der Hauptstadtzulage muss nun zwischen TdL und Gewerkschaften verhandelt werden. Die SenBJF informiert hier über Details der Hauptstadtzulage: [www.berlin.de/sen/bjf/intern/#allgemein](http://www.berlin.de/sen/bjf/intern/#allgemein)

## Firmenticket

Mit der Einführung des *Deutschlandtickets Job* haben sich die Konditionen für das Firmenticket ab dem 01.05.2023 geändert. Die SenBJF informiert hier über Details: [www.berlin.de/sen/bjf/intern/#headline\\_1\\_108](http://www.berlin.de/sen/bjf/intern/#headline_1_108) Beschäftigte der SenBJF können einen Arbeitgeberzuschuss zum Firmenticket erhalten. Wer sich jedoch seit Mai 2023 neu für das Firmenticket entscheidet, erhält den Arbeitgeberzuschuss nicht mehr einkommenssteuerfrei.



## Nachteilsausgleich für angestellte Lehrkräfte

In ihrem Schreiben vom 04.09.2023 hatte die SenBJF mitgeteilt, dass angestellte Lehrkräfte, die aus Gesundheits- oder Altersgründen nicht verbeamtet werden können, rückwirkend ab dem 01.02.2023 einen Nachteilsausgleich von 300 Euro (bzw. 250 Euro in EG AT 1) bekommen sollen. Dieser Nachteilsausgleich wird bereits gezahlt, ohne dass dafür ein Antrag gestellt werden müsste. Demgegenüber sollten Lehrkräfte, die zwar verbeamtet werden könnten, dies aber ablehnen, den Nachteilsausgleich nur ab dem Zeitpunkt ihrer ablehnenden Erklärung erhalten. Dies hatte zu großem Unmut geführt, der sich auch in der Teil-Personalversammlung des Gesamtpersonalrats am 26.09.2023 zeigte. Im Dezember 2023 wurde daraufhin verlautbart, dass sich CDU und SPD in den Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2024/25 nun dahingehend geeinigt hätten, dass auch Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden wollen, den Nachteilsausgleich rückwirkend ab dem 01.02.2023 erhalten sollen. Dies wurde entsprechend umgesetzt, auch wenn diese Information auf der SenBJF zur Zeit noch nicht eingearbeitet ist ([www.berlin.de/sen/bjf/karriere/wir-ver-beamten/artikel.1411384.php](http://www.berlin.de/sen/bjf/karriere/wir-ver-beamten/artikel.1411384.php)). Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sollen die rückwirkenden Zahlungen für diese Beschäftigtengruppe im Juni 2024 erfolgen.

Wichtig: Die Beantragung des Nachteilsausgleichs ist nicht bereits mit der „Geltendmachung von Ansprüchen“ erfolgt, die viele Beschäftigte im August 2023 bei der Personalstelle eingereicht haben. Diese sicherte die Betroffenen nur vor einem Wegfall von Ansprüchen nach sechs Monaten (§ 37 TV-L). Der Nachteilsausgleich ist zusätzlich zu beantragen.

## Erzieher\*innen, Betreuer\*innen und Sozialpädagog\*innen

Seit Januar 2024 haben Erzieher\*innen und Betreuer\*innen in den Entgeltgruppen S4, S8a, S8b und S9 einen Anspruch auf eine Zulage von monatlich 130 Euro brutto. Koordinierende Fachkräfte profitieren nur davon, wenn sie in der Entgeltgruppe S9 sind. Eine Höhergruppierung von Koordinierenden Fachkräften von der S 9 in die S 15 aufgrund gestiegener Beschäftigtenzahl in der eFÖB lohnt sich jedoch in jedem Fall, auch wenn die Zulage dann wegfällt.

Ab Oktober 2024 fallen die besonderen Stufenlaufzeiten in der Entgelttabelle des Sozial- und Erziehungsdienstes weg. Da-

von profitieren alle Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes. Achten Sie auf Mitteilun-

SuE-Tabelle	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
bis 9 / 2024	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre in S 8b: 6 Jahre	5 Jahre in S 8b: 8 Jahre
ab 10 / 2024	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre

gen der Personalstelle zur Neuberechnung Ihrer Stufenlaufzeit und fordern Sie diese bei Bedarf ein. Diese Neuberechnung führt nicht zu rückwirkenden Nachzahlungen. Ein höheres Entgelt wird ggf. bei höherer Stufenzuordnung ab Oktober 2024 gezahlt.

## Pädagogische Unterrichtshilfen

Im Oktober 2023 wurden Pädagogische Unterrichtshilfen (PU) von der SenBJF über Regelungen zur übertariflichen Eingruppierung informiert. Davon profitieren insbesondere Heilpädagog\*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie Beschäftigte mit anderweitiger abgeschlossener einschlägiger pädagogischer Hochschulbildung. Außerdem gibt es nun endlich eine Rechtsgrundlage für die Ein-

gruppierung von Heilpädagog\*innen mit staatlicher Anerkennung in die E 9. Diese Regelungen bleiben leider deutlich hinter dem zurück, was die Personalräte gefordert hatten. Als Pankower Personalrat hatten wir dem Hauptpersonalrat eine Stellungnahme mit zahlreichen notwendigen Verbesserungen für PU zukommen lassen. Leider liegen die Details der übertariflichen Eingruppierung im Ermessen des Arbeitgebers.

Dass überhaupt vom Arbeitgeberverband TdL und dem Berliner Senat solche Regelungen erlassen wurden, liegt daran, dass die tariflichen Regelungen für PU (Abschnitt 4 der Anlage zum TV EntgO-L) schon lange nicht mehr attraktiv sind. Insbesondere im Vergleich zu den Einkommen der Erzieher\*innen, für die nun zusätzlich auch noch die Zulage von monatlich 130 Euro brutto vereinbart wurde, können die PU-Entgelte nicht mithalten (siehe Tabelle). Der Arbeitgeberverband TdL hatte sich seit Jahren gegen Verhandlungen zum TV EntgO-L gesperrt. In der Tarifeinigung vom 09.12.2023 wurden nun erneute Verhandlungen beschlossen. Diese starten in den kommenden Wochen.

Dazu kommt das Problem, dass ein Wechsel der Tätigkeit von der Erzieher\*in zur PU mit einem Wechsel der Entgelttabelle verbunden ist. Wir raten vor einem Tätigkeitswechsel dringend zu einer Beratung. Als Personalrat dürfen wir dazu nur orientierende Beratungen durchführen und keine Rechtsberatungen.

<b>Vgl. der Tabellenwerte (gültig bis 31.10.2024)</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>E 9a</b> Staatlich anerkannte Erzieher*innen in der PU-Tätigkeit	3.136,59	3.369,08	3.419,58	3.520,54	3.939,07	4.055,96
<b>E 9b</b> Staatlich anerkannte Erzieher*innen in der PU-Tätigkeit mit mind. einjähriger sonderpäd. Zusatzqualifikation	3.136,59	3.369,08	3.520,54	3.939,07	4.295,09	4.423,96
<b>S 8a</b> Staatlich anerkannte Erzieher*innen	2.969,94	3.227,29	3.454,40	3.669,56	3.878,72	4.096,87
<b>S 8b</b> Facherzieher*innen für Integration und Erzieher*innen an sonderpäd. Förderzentren	3.012,84	3.299,02	3.561,97	3.944,47	4.303,05	4.577,98

Nach wie vor ist die Anerkennung von förderlichen Zeiten bei der Einstellung von PU nicht abschließend geklärt. Der Senat beruft sich weiterhin darauf, dass kein Mangel an Bewerber\*innen für PU-Stellen bestünde. Gleichzeitig hat die Senatsfinanzverwaltung jedoch beschlossen, in größerem Umfang „Maßnahmen zur Personalgewinnung und Personalbindung“ vorzunehmen. Der Personalrat hat in mehreren Fällen die Einigungsstelle angerufen und vertritt hier die Interessen der PU.

### **Leistungsprämien**

Das Verfahren zur Vergabe von Leistungsprämien wird in diesem Schuljahr zum zweiten Mal durchgeführt. Für die Region Pankow stehen dafür in etwa gleichem Umfang Mittel zu Verfügung wie schon im Vorjahr. Derzeit sind Kolleg\*innen aufgerufen, bei ihrer Schulleitung Vorschläge zur Leistungshonorierung einzureichen. Bis zum 31.05.2024 sollen diese dann bei der Schulaufsicht eingereicht werden. In unserer PR-Info vom 23.02.2023 hatten wir über das Verfahren informiert. Diese finden Sie hier: [www.berlin.de/gpr/oertliche-personalraete/pankow/pr-infos/2023/pr-info-4\\_2023-leistungspraemien.pdf](http://www.berlin.de/gpr/oertliche-personalraete/pankow/pr-infos/2023/pr-info-4_2023-leistungspraemien.pdf)



Mit freundlichen Grüßen  
Ute Klinkmüller  
Vorsitzende PR Pankow